

**14433/AB**  
Bundesministerium vom 27.06.2023 zu 14940/J (XXVII. GP)  
[bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.328.666

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14940/J-NR/2023 betreffend Bestellungen und Projektfortschritt IDSA Linz, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 27. April 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Wie ist der aktuelle Stand im Gründungsprozess des IDSA? Bitte um Erläuterung hinsichtlich der juristischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aspekte des Gründungsprozesses.*

Die genauen Angaben hinsichtlich der juristischen und wissenschaftlichen Aspekte des Gründungsprozesses finden sich im Bundesgesetz über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, BGBl. I Nr. 120/2022. Die wirtschaftlichen Aspekte des Gründungsprozesses werden in der Vereinbarung gemäß Artikel 15a Abs. 1 B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Digital Sciences Austria samt Anlagen (IDSA-Vereinbarung), BGBl. I Nr. 200/2022, erläutert. Zudem darf auf die jeweiligen parlamentarischen Materialien verwiesen werden. Darüber hinaus hat der Prozess zur Ausarbeitung eines Dauerrechts für das Institute of Digital Sciences Austria (IDSA) im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bereits begonnen.

Zu Frage 2:

- *Wann wurden welche Ernennungen und Entscheidungen im IDSA-Gründungsprozess getroffen?*

Zum Gründungskonvent:

Nach Einholung der Nominierungsvorschläge vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, vom Land Oberösterreich, von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft und vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie nach selbstständiger Nominierung von drei Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria, hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 19. September 2022 Herrn Dr. Gerald Bast, Herrn Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Martin Hitz, Frau Ass.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Johanna Pirker, Herrn Dipl.-Ing. Christopher Lindinger, Frau DI Katja Schechtner, Herrn Prof. Dipl.-Ing. Helmut Fallmann, Frau Dr. Christina Rami-Mark, Frau Dipl.Wirtschaftsing. (FH) Claudia von der Linden, MBA (IMD) und Herrn Prof. Dr. Dieter Kranzlmüller per Dekret als Mitglieder des IDSA-Gründungskonvents bestellt.

Die Wahl der Vorsitzenden des Gründungskonvents, sowie der Stellvertreterin und des Stellvertreters, erfolgte am 12. Oktober 2022 im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gründungskonvents.

Nach dem Rücktritt von Herrn Dr. Gerald Bast am 23. Jänner 2023 wurde Herr Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Eichlseder am 25. Jänner 2023 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in den Gründungskonvent bestellt.

Nach dem Rücktritt von Herrn Prof. Dipl.-Ing. Helmut Fallmann am Dienstag, den 11. April 2023, hat das Land Oberösterreich, nach Aufforderung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, am 19. April 2023 Herrn Dr. Wolfgang Steiner zur Besetzung vorgeschlagen. Die Bestellung per Dekret erfolgte am 20. April 2023 durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zur Gründungspräsidentin bzw. zum Gründungspräsidenten:

Von 24. September bis 24. Oktober 2022 lief die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria zu erfolgende Ausschreibung der Funktion der Gründungspräsidentin / des Gründungspräsidenten. In weiterer Folge wurde durch den Konvent eine nachträgliche Personalsuche gestartet (siehe dazu die Ausführungen zu Frage 4).

Am 5. März 2023 wurde Frau Univ.-Prof. Dipl.-Inf. Dr. Stefanie Lindstaedt vom Gründungskonvent mit einfacher Mehrheit zur designierten Gründungspräsidentin des Institutes of Digital Sciences Austria gewählt.

Am 6. März 2023 ging beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Aufsichtsbeschwerde von Herrn Dipl.-Ing. Helmut Fallmann betreffend das Auswahlverfahren sowie die Auswahlentscheidung zur Besetzung der Position der

Gründungspräsidentin / des Gründungspräsidenten des IDSA ein. Am 11. April 2023 entschied das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nach sorgfältiger Prüfung (inkl. Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Gründungskonvents), dass sich kein Anknüpfungspunkt für eine aufsichtsbehördliche Aufhebung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung des Gründungskonvents ergibt und damit eine rechtmäßige Wahl vorliegt.

Zu Frage 3:

- *In Bezug auf die personelle Zusammensetzung des Gründungskonvents gibt es Berichte und Unterlagen über eine Reihe von Befangenheiten. Seit wann haben Sie als Aufsichtsbehörde Kenntnis von diesen Befangenheiten?*

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde eine Sachverhaltsdarstellung, datierend vom 20. Jänner 2023, übermittelt.

Zu Frage 4:

- *Wieso wurde ein niederländisches Personalberatungsunternehmen nachträglich mit der Suche nach geeigneten Kandidat:innen für die Position des Gründungsrektors bzw. der Gründungsrektorin beauftragt, ohne Kriterien dafür transparent festzulegen?*
- a. Skizzieren Sie bitte den Prozess der Auftragsvergabe des Personalberatungsunternehmens*
- b. Was hat die Beauftragung des Personalberatungsunternehmens gekostet?*

Zu diesem Themenkomplex, der in der Verantwortung der autonomen Universität bzw. des Gründungskonvents liegt, kann auf Basis der eingeholten Stellungnahme des Gründungskonvents folgendes ausgeführt werden: Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen befand der Gründungskonvent am 7. November 2022, dass die Bewerbungslage in quantitativer Hinsicht nicht hinreichend war (§ 4 Abs. 3 Geschäftsordnung IDSA). Vier Personalsuchagenturen wurden daraufhin am 14. November 2022 schriftlich um ein Angebot für die Executive Search gebeten. Die Kriterien zur Auswahl des Bestbieters wurden im Vorfeld von den damit beauftragten Konventsmitgliedern erarbeitet. Ausschlaggebend waren neben Track-Record zur Besetzung ähnlicher Positionen auch die Erfahrung mit Hearings sowie die Kosten. Die Angebote wurden anhand dieser Kriterien am 17. November 2022 gemeinsam bewertet und die bestgeeignete Agentur (Perrett Laver - ein globales Executive Search Unternehmen für Führungspersönlichkeiten mit Niederlassungen weltweit, darunter zahlreiche in Europa) wurde auf Grundlage des Beschlusses des Gründungskonvents vom 18. November 2022 mit der Personalnachsorge beauftragt. Von der Bekanntgabe der Kosten für die Personalsuche wird im Hinblick auf die gebotene Wahrung von Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnissen im überwiegenden Interesse des Vertragspartners abgesehen.

Zu Frage 5:

- *Wie kam der Gründungskonvent zu dem Schluss, dass Frau Lindstaedt die Anforderungen für die Position der Gründungsrektorin erfüllt? Welche inhaltliche Begründung liegt Ihnen vor?*

Das Bundesgesetz über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria sieht vor, dass zur Gründungspräsidentin oder zum Gründungspräsidenten nur eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschafter mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen und europäischen Hochschulsystems, Kompetenz im Wirkungsbereich des Institute of Digital Sciences Austria und Kenntnissen und Fähigkeiten zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden kann.

Der Gründungskonvent hat sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria und der Geschäftsordnung des Gründungskonvents mit Stimmenmehrheit Frau Univ.-Prof. Dipl.-Inf. Dr. Lindstaedt ausgesprochen.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Verfahrens zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl von Frau Lindstaedt legte der Gründungskonvent eine ausführliche und in sich schlüssige Begründung für seine Entscheidung vor.

Zu Frage 6:

- *Was waren die konkreten Vorwürfe des Beschwerdeführers Helmut Fallmann und mit welchen Argumenten wurden sie entkräftet?*

Die Beschwerde hat die Sachlichkeit des Auswahlprozesses für die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten des Institute of Digital Sciences Austria in Zweifel gezogen. Die Beschwerdegründe betrafen die Befangenheiten von Mitgliedern des Gründungskonvents sowie letztendlich die Auswahlentscheidung des Gründungskonvents.

Demgegenüber wurde von Seiten des Gründungskonvents nachvollziehbar dargelegt, dass möglichen Befangenheiten einzelner Mitglieder des Gründungskonvents in Verbindung mit sämtlichen Kandidatinnen und Kandidaten durch die Enthaltung von der Mitwirkung bei den Verfahrensschritten „Einladung zum Hearing“, „Hearing“ sowie „Beschlussfassung über die Bestellung zur Gründungspräsidentin oder zum Gründungspräsidenten“ begegnet wurde. Darüber hinaus stellte der Gründungskonvent die Überlegungen, die zur Auswahl der Gründungspräsidentin geführt haben, in objektiv-sachlicher Weise und nachvollziehbar dar.

Zu den Fragen 7 bis 10:

- *Warum hat der Beschwerdeführer nie die Stellungnahme der anderen Gründungskonventmitglieder bekommen, auf der das Ministerium seine Antwort Medienberichten zufolge fußen lässt?*

- Aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet, diese Stellungnahme zu veröffentlichen, obwohl zu erwarten wäre, dass sie das öffentliche Vertrauen in die gewählte Gründungsrektorin stärkt?
- Warum wurde die Beantwortung der Beschwerde durch das BMBWF nicht veröffentlicht?
- Der Beschwerdeführer kann gegen die Beantwortung keine Rechtsmittel einlegen, da sie keinen Bescheidcharakter hat. Somit ist laut Verfassungsjurist Heinz Mayer kein Rechtsschutz gegeben. Sehen Sie diesbezüglich Veränderungsbedarf?
  - a. Wenn ja, welchen?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Das Institute of Digital Sciences Austria unterliegt der Aufsicht des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht). Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Verordnung oder Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung steht.

Partei im aufsichtsbehördlichen Verfahren ist dasjenige Organ, dessen in Aufsicht gezogene Entscheidung aufgehoben werden soll. Eine aufsichtsbehördliche Aufhebung bedarf der Bescheidform und ist ggf. vor den Verwaltungsgerichten bekämpfbar.

Das aufsichtsbehördliche Verfahren ist durch ein amtswegiges Ermittlungsverfahren gekennzeichnet, das bezüglich Einleitung und Fortführung nicht an das Vorbringen – gegebenenfalls einer aufsichtswerbenden Person – gebunden ist. Insbesondere hat diese Person keine Parteistellung im Verfahren und daher auch kein Recht auf Akteneinsicht. Dass der Gründungskonvent ein Mitglied, welches gegen eine Entscheidung des Gründungskonvents Beschwerde führt, nicht in die Erstellung seiner Gegenäußerung einbeziehen kann, erscheint selbstverständlich.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist nicht zur Veröffentlichung der eingeholten Stellungnahme und der Beantwortung der Beschwerde verpflichtet, im Gegenteil ist hier zu berücksichtigen, dass das Verfahren zur Wahl der Gründungspräsidentin bzw. des Gründungspräsidenten durch den Gründungskonvent der Vertraulichkeit unterliegt. Diese Vertraulichkeit wäre auch von allen Mitgliedern des Gründungskonvents zu wahren gewesen.

Es steht grundsätzlich jeder Person frei, eine Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung heranzutragen; ein Rechtsschutzinteresse ist mit der bloßen Tatsache der Beschwerdeeinbringung nicht verbunden. Nach herrschender Meinung in Lehre und Rechtsprechung ist einer aufsichtswerbenden Person kein subjektives Recht auf Ausübung des Aufsichtsrechts eingeräumt.

Zu Frage 11:

- *Wie kommentieren Sie den Vorwurf des Amtsmissbrauchs, da Sie gegen die festgestellten Befangenheiten im Gründungskonvent nicht ausreichend tätig geworden seien und die an Sie gerichtete Beschwerde mit juristisch nicht haltbaren Argumenten abgewiesen hätten?*

Das aufsichtsbehördliche Verfahren hat den Vorwurf der Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Gründungskonvents nicht bestätigt.

Der Vorwurf einer gerichtlich strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Durchführung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens entbehrt jeglicher sachlichen Grundlage und wird zurückgewiesen. Die mit der Untersuchung des Vorgehens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Ende April 2023 beauftragte Interne Revision und die Finanzprokuratur haben zusammenfassend festgehalten, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Rechtsaufsicht über die Universität „Institute of Digital Sciences Austria“ gesetzeskonform wahrgenommen und die damit im Zusammenhang stehenden Pflichten rechtlich vertretbar ausgeübt hat.

Zu Frage 12:

- *Welche weiteren Personalentscheidungen und Berufungen stehen bis zum geplanten Studienstart des IDSA im Herbst 2023 an?*

Auf der Basis des Bundesgesetzes über die Gründung des Institute of Digital Sciences Austria sind Personalentscheidungen Angelegenheit des Institute of Digital Sciences Austria, derzeit also des Gründungskonvents und bzw. in weiterer Folge der Gründungspräsidentin. Zur Organisation und Durchführung der Verwaltungsabläufe wird zeitnah jedenfalls eine Person zu bestellen sein, die die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Universitätsverwaltung ausübt (vgl. § 10 leg.cit.).

Zu Frage 13:

- *Wie gewährleisten Sie, dass die Aufnahme des Studienbetriebs wie geplant stattfinden kann? Bitte um Darstellung des weiteren Zeitplans.*

In einer ersten Stufe ist geplant, im Herbst mit Studienaktivitäten zu starten, die in Zusammenarbeit mit der Ars Electronica entwickelt werden. Diese Angebote richten sich an MA- und PhD-Studierende aller Disziplinen. In einer zweiten Stufe wird im Jahr 2024 die Entwicklung von PhD-Programmen fortgesetzt, und erst nachdem die ersten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt sind, werden volle Masterstudien angeboten.

Zu Frage 14:

- *Was ist unter "Aufnahme des Studienbetriebs" konkret zu verstehen?*
  - a. Wie viele Lehrveranstaltungen für wie viele Studierende sind geplant?*
  - b. Ab wann können Interessentinnen sich zum Studium anmelden?*

*c. Ist ein Aufnahmeverfahren geplant? Wenn ja, mit welchen Schritten in welcher zeitlichen Abfolge? Für die bestehenden Universitäten und Fachhochschulen haben die Bewerbungsphasen bereits begonnen oder sind z.T. schon abgeschlossen.*

Unter Aufnahme des Studienbetriebs versteht man, dass Lernformate in Zusammenarbeit mit internationalen Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie Studierenden erprobt werden, um Erkenntnisse für die Entwicklung vollständiger Studien zu gewinnen. Seit Juni 2023 läuft die internationale Bewerbung zum Founding Lab, das mit der Ars Electronica erarbeitet wurde und in 3 Teilen ab August 2023 den Betrieb aufnehmen wird.

Zu Frage 15:

- *Wann wird das geplante Gesetz für das IDSA in Begutachtung geschickt?*

Eine Regierungsvorlage für das Bundesgesetz, das die nähere Organisation und den laufenden Betrieb des Institute of Digital Sciences Austria regelt, ist für den Jahresanfang 2024 vorgesehen.

Zu Frage 16:

- *Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Widmung des Grundstückes, auf dem das IDSA errichtet werden soll?*
- Welche Widmung liegt derzeit vor?*
  - Muss das Grundstück umgewidmet werden? Wenn ja,*
    - wurde bereits ein Antrag auf Umwidmung gestellt?*
    - wenn ja, wurde dieser gestellt?*
    - Wenn nein, für wann ist der Antrag auf Umwidmung geplant?*

Das gegenständliche Grundstück ist derzeit als „Grünland“ gewidmet. Der Antrag auf Flächenumwidmung zur Sondernutzung Universität wurde seitens der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. am 7. Dezember 2022 beim Magistrat Linz eingereicht.

Zu Frage 17:

- *In einer OTS vom 24.4.2023 gab die Vorsitzende des Gründungskonvents bekannt, dass noch vor dem Sommer ein internationaler Architekturwettbewerb starten wird.*
- Welches Budget ist dafür vorgesehen?*
  - Ist der Start des Wettbewerbs daran gebunden, dass eine entsprechende Widmung des Grundstücks vorliegt?*
    - Wenn ja, wann wird dies voraussichtlich der Fall sein?*
    - Wenn nein, warum nicht?*

Das genaue Budget ist dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht bekannt, da die Auslobung des Architekturwettbewerbes seitens der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. erfolgt und die dafür anfallenden Kosten als Teil der vorgesehenen Planungskosten in das Gesamtinvestitionsvolumen, dessen Refinanzierung

in der Art. 15a B-VG Vereinbarung zur Finanzierung der neuen Universität geregelt ist, einfließen.

Der Start des Wettbewerbs ist nicht an eine bereits vorliegende Widmung des Grundstücks gebunden. Die Auslobung des Wettbewerbs soll in den kommenden Wochen erfolgen. Die Wettbewerbsgrundlagen wurden gemeinsam mit Stadt und Land in einer Arbeitsgruppe erarbeitet und festgelegt. Auch im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens ist eine enge Einbindung der Behörden vor Ort – insbesondere der Stadtplanung – vorgesehen, wodurch eine passgenaue und in weiterer Folge auch realisierbare Auswahlentscheidung ermöglicht werden soll. Das Ergebnis des städtebaulichen Wettbewerbs soll in weiterer Folge als Grundlage für eine Bebauung bzw. die Umwidmung des gegenständlichen Grundstücks dienen. Diese Vorgehensweise ist im Kontext des Universitäts- und Forschungsbaus durchaus üblich und mehrfach erprobt.

Wien, 27. Juni 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek